

**2025/25 5.05.03 Asylorganisation Zürich (AOZ)  
Richtlinien der Stadt Wetzikon für die Ausgestaltung der Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung, Genehmigung**

### Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtratsbeschluss vom 18. September 2024 (2024/236) wird aufgehoben.
2. Die neuen Richtlinien der Stadt Wetzikon für die Ausgestaltung der Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung gemäss Beschluss der Sozialkommission vom 14. Januar 2025 werden genehmigt und rückwirkend per 1. September 2024 in Kraft gesetzt.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Soziales an:
  - Sozialdienst
  - AOZ, Standort Wetzikon
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales
  - Abteilungsleiterin Soziales
  - Sozialkommission, Bereichsleiter Sozialdienst
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. September 2024 hat der Stadtrat auf Antrag der Sozialkommission (Beschluss vom 20. August 2024) das AOZ Handbuch Asylfürsorge genehmigt und rückwirkend per 1. September 2024 in Kraft gesetzt.

Nach einer internen Überprüfung hat die Abteilung Soziales festgestellt, dass dieses Handbuch in bestimmten Bereichen nicht den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben entspricht. Insbesondere betrifft dies die Bestimmung zur Verfügungsbefugnis der Asyl-Organisation Zürich (AOZ). In der Leistungsvereinbarung mit der AOZ wurde diese ausgeschlossen und im Handbuch gewährt.

Der Anpassungsbedarf wurde genutzt, um das Handbuch Asylfürsorge in klar strukturierte Richtlinien zu überführen, die stärker auf die gesetzlichen und organisatorischen Anforderungen der Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung abgestimmt sind. Diese Überführung erleichtert die Handhabung für die Mitarbeitenden, erhöht die Einheitlichkeit und Qualität der Umsetzung und schafft eine Grundlage, die mit geringem Aufwand anpassungsfähig bleibt.

Die Mitglieder der Sozialkommission wurden von der Abteilungsleiterin Soziales mit einer synoptischen Darstellung der Änderungen zur Stellungnahme zu den neuen Richtlinien eingeladen. Die Sozialkommission hat den neuen Richtlinien am 14. Januar 2025 zugestimmt.

## Erwägungen

Die Leistungsvereinbarung mit der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) legt fest, dass sie keine Verfügungsbefugnis hat. Das Handbuch Asylfürsorge in seiner aktuellen Form steht im Widerspruch zu dieser Vorgabe und weiteren relevanten Bestimmungen. Zur Wahrung der rechtlichen Konformität und der Klarheit in der Umsetzung der Asylfürsorge soll das Handbuch Asylfürsorge ausser Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig sollen die neuen Richtlinien der Stadt Wetzikon für die Ausgestaltung der Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung, welche die rechtlichen Anforderungen und die Leistungsvereinbarung einhalten, genehmigt und rückwirkend per 1. September 2024 in Kraft gesetzt werden.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin